

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 3 (1887)  
**Heft:** 5  
  
**Artikel:** Die Allgemeine Gewerbeschule in Basel  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866152>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

---

III. Jahrg. No. 5. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“.

Mai 1887.

---

Inhalt: Die allgemeine Gewerbeschule in Basel. — Gehalt und Form im Zeichenunterrichte. — Anschaffungen der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich 1886. — Programm des dritten Bildungskurses für Lehrer an Handfertigungs- und Fortbildungsschulen.

---

## Die Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Am 20. Dezember 1886 hat der Grosse Rat des Kantons Baselstadt mit wenigen unwesentlichen Zusätzen den Entwurf eines „Gesetzes betr. die Errichtung einer allgemeinen Gewerbeschule“ der ihm vom Regierungsrate vorgelegt wurde, angenommen und nach Ablauf der Referendumsfrist von sechs Wochen ist derselbe in Kraft erwachsen.

Das Projekt hat eine fünfjährige Geschichte hinter sich. Wer sich um die Details desselben interessirt, den verweisen wir auf den „Ratschlag und Gesetzesentwurf“ (Basel, Schweighauser 1886), der auf 112 Seiten in eingehender Weise die Entwicklung dieser Angelegenheit bespricht.

Naturgemäss kommen bei derselben manigfache lokale Faktoren in Betracht; es galt

1. die Verbindung der Gewerbeschule mit den in Basel vorhandenen und den Zwecken der Gewerbeschule dienlichen Sammlungen (Gewerbemuseum, mittelalterliche, antiquarische Sammlung) auch räumlich zu ermöglichen und bei der Platzfrage auf diese Kombination von vornherein Rücksicht zu nehmen;

2. sich mit der bisherigen seit 1796 bestehenden, gegenwärtig blühenden „Zeichungs- und Modellerschule“ der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen auseinanderzusetzen;

3. sich über die Frage, ob die Schule der privaten Initiative unter Subvention des Staates zu überlassen, oder direkt vom Staat zu errichten sei, zu entscheiden.

In die Besprechung dieser Frage trat hindernd die Misstimmung ein, die zwischen einem Teil der Basler Bevölkerung und der Regierung wegen des radikalen Vorgehens der letztern in Sachen der katholischen Schule entstand.

Aber wenn auch die Genesis des Gesetzesentwurfes lokale Färbung trägt, so ist damit keineswegs gesagt, dass in dieser lokalen Färbung die Sache selbst aufgehe; und der Entscheid für die Staatsinitiative bei Anhandnahme eines solchen Unternehmens beansprucht allgemeines Interesse.

Wir haben die Tatsache vor uns, dass der Staat bei der Frage der Weiterentwicklung eines gemeinnützigen Instituts dieser Art unter aller Anerkennung des privatim Geleisteten sagt: *Halt! wenn dieses Institut auf einen weitem Rahmen gebracht werden soll, so kann es nicht mehr Privatsache bleiben, es muss Staatsinstitut werden.* Was hier der Staat Basel getan, das kann auch

andernorts zur Frage kommen; es liegt hier ein grundsätzlicher Entscheid vor, dessen Pro und Contra in wenig veränderter Form allenthalben wiederkehren wird.

Ehe wir daher die Organisation der „allgemeinen Gewerbeschule“ besprechen, wird es angemessen sein dem Pro und Contra in dieser Vorfrage unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir tun dies an der Hand des „Ratschlages“.

Von der prinzipiellen Seite der Frage haben wir zuerst die lokalen Eigentümlichkeiten des Falles abzulösen. Sie bestehen in folgendem:

1. Die Weiterentwicklung der „Zeichnungs- und Modellerschule“ ruft mit Notwendigkeit einem Neubau, dessen Kosten, wenn der Bau rationell ausgeführt werden soll, auf eine solche Summe steigen, dass die Gesellschaft nur mit einer Staatssubventionierung, die ihre eigene Leistung bedeutend überwiegt, an die Verwirklichung gehen kann.

2. Sollen die oben schon genannten Sammlungen, die dem Staate gehören, in diesem Neubau ebenfalls untergebracht werden, wie es für beide Teile wünschbar ist, so entsteht ein gemischtes Eigentumsrecht; der eine Teil des Baues wird vom Staate unternommen, der andere von einer Privatgesellschaft; es ist aber besser, wenn Eine Hand ausschliesslich alles leitet.

Schon in dieser lokalen Eigentümlichkeit des Falles aber findet die staatliche Behörde einen *grundsätzlichen* Fingerzeig für die Ablösung der Privatinitiative durch den Staat:

1. *Wenn der Hauptteil der Kosten vom Staat getragen werden muss, so gebührt auch dem Staat das entscheidende Wort.*

Im weitern gestaltet sich das „Für“ und „Gegen“ folgendermassen.

*Für* die Übernahme durch den Staat:

2. Das allseitig gewünschte und im Interesse *des gesamten Gemeinwesens* liegende Neue und Bessere kann nur durch die öffentlichen Behörden erzielt werden, bei uns durch den Staat, der die Gemeinde vertritt.

3. Die Analogie des gesamten höhern Unterrichtswesens spricht dafür, dass auch das gewerbliche Bildungswesen vom Staat übernommen werde.

4. Diese staatliche Übernahme sichert allein die Fühlung und den organischen Anschluss an das übrige Schulwesen (z. B. bezüglich der Methode des Zeichnungsunterrichts in Volks- und Gewerbeschule).

5. Eine staatliche Aufsichtsbehörde steht unter durchgreifenderer Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit, als eine private.

6. Eine feste disciplinarische Leitung ist bei einer durch das Gesetz normierten, mit staatlicher Autorität ausgerüsteten Anstalt, welche dem übrigen Schulwesen eingeordnet ist, eher zu erreichen, als in einer Privatschule.

*Gegen* die Übernahme durch den Staat:

1. Der Errichtung von ausgedehnten staatlichen Anstalten ist der allmälige Ausbau einer privaten Schule von innen heraus vorzuziehen.

2. Private Leitung wird eher in steter Fühlung mit den Bedürfnissen der Gewerbe und von politischen und Parteirücksichten unberührt bleiben.

3. Der Staat verwaltet immer theurer als eine Privatgesellschaft.

4. Die private Freigebigkeit wird sich immer eher einer privaten gemeinnützigen Anstalt zuwenden, als einem Staatsinstitut.

\* \* \*

Der Skizzirung der Organisation der Anstalt ist die in den „Übergangsbestimmungen“ befindliche Notiz vorauszusenden, dass die neuzuwählende Kommission der allgemeinen Gewerbeschule sich „vor allem mit der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen ins Einvernehmen setzen soll, um die von ihr bisher geleitete Zeichnungs- und Modellirschule zu übernehmen“. Es handelt sich also mit dem staatlichen Projekt keineswegs darum, eine zweite Schule neben die schon bestehende zu stellen, sondern für die Einschmelzung der letztern Posto zu fassen und die Ziele für die Zukunft klar zu legen.

### I. Allgemeines. (1—4).

Die *allgemeine Gewerbeschule Basel* dient der allgemeinen gewerblichen Vorbildung und fachlichen Ausbildung. Ihre Aufgabe besteht darin, den Gewerbetreibenden diejenige für ihren Beruf notwendige Ausbildung zu geben, welche in der Werkstatt nicht erlangt werden kann. Die Schule bezweckt einerseits die allgemeine und fachliche Fortbildung der Angehörigen aller Gewerbe, anderseits die theoretische und künstlerische Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften für die Bedürfnisse derjenigen Kunstgewerbe, *für welche die Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung auf hiesigem Platze vorhanden* oder leicht zu gewinnen sind. Daneben Kunstklassen (Zeichnen, Malen u. s. w.) für Nichtgewerbetreibende beider Geschlechter.

Die Gewerbeschule steht unter dem Erziehungsrate. Der Regierungsrat wählt analog den Inspektionen der übrigen Baslerschulen eine Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Der Staat übernimmt die Kosten der Schule, soweit sie nicht durch Bundesubvention, freiwillige Beiträge und die Schulgelder gedeckt werden. (Für die ersten Jahre berechnet der Staat seinen Leistung auf ca. 38,000 Fr., d. h.  $\frac{2}{3}$  der Gesamtausgaben.)

### II. Einrichtung (5—18).

Halbjährliche Kurse. Unterricht an Tages- und Abendstunden der Werkstage und am Sonntag. Minimum der Stundenzahl für Berufslehrlinge 8 im Sommer, 10 im Winter, excl. Sonntag.

a) *Untere Abteilung* für allgemeine gewerbliche Fortbildung.

Eintrittsbedingung: zurückgelegtes 14. Altersjahr und ordentliche Volksschulbildung. Vorbereitungskurse für Eintretende mit mangelhafter Volksschulbildung.

Der Direktor setzt das Pensum für die Einzelschüler fest. Unterrichtsgegenstände: 1. Schreiben und Aufsatz. 2. Arithmetik. 3. Geometrie. 4. Geometrisches Zeichnen. 5. Freihandzeichnen.

b) *Obere Abteilung*, mit Anschluss der Kunstklassen.

Eintrittsbedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr, erreichtes Lehrziel der untern Abteilung.

NB. Angehörige des Handwerks und der Gewerbe, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, können zur Teilnahme an einzelnen Fächern zugelassen werden, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Für Kunstklassen genügt zurückgelegtes 14. Altersjahr und erreichtes Lehrziel der öffentlichen Mittelschulen im Zeichnen.

Die Wahl der Lehrfächer ist Sache der Verständigung zwischen Direktor und Zöglingen.

Unterrichtsfächer: 1. Stereometrie. 2. Projektionslehre, Schattenlehre und Perspektive. 3. Naturlehre. 4. Gewerbliches Rechnen, Anleitung zu Kostenberechnungen. 5. Buchführung. 6. Waaren- und Rohstoffkunde. 7. Mechanik und Maschinenlehre. 8. Technologie. 9. Baukonstruktions- und Baumaterialienlehre. 10. Kunstgeschichte. 11. Bauformen und Stillehre. 12. Freihandzeichnen. 13. Malen. 14. Modelliren. 15. Fachzeichnen. 16. Praktisches Arbeiten.<sup>1)</sup>

Soweit tunlich ist bei Bildung der Klassen darauf Rücksicht zu nehmen, dass in denselben die Angehörigen gleichartiger Gewerbe vereinigt werden. Maximum der Schülerzahl eines theoretischen Kurses 35, einer Zeichenklasse 25.

Die Kommission kann mit Genehmigung des Erziehungsrates neue Lehrfächer vorübergehend oder bleibend — in letzterem Fall nach zweijähriger Probezeit einführen.

Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Kommission festgesetzt.

*Der Unterricht an der allgemeinen Gewerbeschule ist unentgeltlich*, ausgenommen für diejenigen Schüler der Kunstklassen, die nicht auf gewerbliche Berufsbildung ausgehen. — Dagegen eine Einschreibgebühr: für die untere Abteilung Fr. 4, für die obere Fr. 8 per Semester, die nach regelmässigem Besuch zurückerstattet wird. Die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterial sowie Handwerkszeug tragen die Schüler.

Semester- und Abgangszeugnisse. Genaue Regelung des Absenzenwesens.

### **III. Lehrerverhältnisse (19—32)**

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen denjenigen des allgemeinen Schulgesetzes.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor mit beratender Stimme in der Kommission. Die Lehrer halten monatliche Konferenzen mit Begutachtungs- und Antragsrecht, sowie mit Kompetenz in innern Schulangelegenheiten.

Direktor und Lehrer werden vom Erziehungsrat ernannt, ersterer unter Bestätigung durch den Regierungsrat. — Provisorische Anstellung von Lehrern ist höchstens für zwei Jahre zulässig. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer bestimmt der Erziehungsrat, der provisorischen die Kommission. Untere Abtei-

<sup>1)</sup> Sprachfächer und Vaterlandskunde sind also vorläufig nicht in Aussicht genommen.

lung Fr. 100—140, obere 130—250 per wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Direktor Fr. 6000, mit Verpflichtung zu Unterricht ohne besondere Vergütung. Betreffend Anstellung, Entlassung, Alterszulage u. s. w. gilt das allgemeine Schulgesetz (§§ 77, 78, 81, 101, 102; 93, 95, 97, 100).

Die Schulferien betragen jährlich zehn Wochen.

#### IV. Lehrwerkstätten (33).

Die Kommission ist befugt, die Errichtung von Lehrwerkstätten dadurch zu befördern, dass sie innerhalb der Grenzen des im Anstaltsbudget hierfür bewilligten Spezialkredits Handwerksmeister, die sich zu deren Leitung vorzugsweise eignen, durch Beiträge unterstützt. Hz.

### Gehalt und Form im Zeichenunterrichte.

Georg Hirth, der verdienstvolle Herausgeber des „Formenschatzes“, teilt in einer kleinen Schrift „Ideen über den Zeichenunterricht“ mit, welche Beachtung verdienen, weil sie dem allgemein üblichen Beginn mit den räumlichen Masszeichen: Richtungen und Entfernungen, Biegungen und Verhältnissen im Zeichenunterrichte das freie Aneignen und Festhalten durch die Zeichnung von den sichtbaren Dingen gegenüberstellen.

„Zeichnen, Nach- und Vorbilden“, erklärt H., ist für den Menschen so wichtig, wie Lesen und Schreiben. War doch selbst die Schrift in ihren Uranfängen ein Bildersal: das erste Ringen des menschlichen Kunstgeistes nach knappem sicherem Ausdruck, nach einfacher Charakterisirung.

„Der vernünftige Zweck des elementaren Zeichenunterrichtes müsste meines Erachtens doch sein: den begabten Schüler dahin zu führen, dass er mit einer gewissen Leichtigkeit die Gegenstände der Natur, auch die Bewegungen lebender Wesen richtig *skizziren* und die Einfälle der eigenen Phantasie *klar darstellen* könne.

„Der elementare Unterricht hat die Aufgabe, nicht sowohl zum *Schönzeichnen*, als vielmehr zum *Richtigsehen* und zum *Schnellskizziren* und namentlich zur Übung des *Formengedächtnisses* Anleitung zu geben. Schon der gewöhnliche Zeichenunterricht hat möglichste Freiheit der Hand und der Auffassung anzustreben. Der Schüler sollte, wie er in der wohlgesetzten Muttersprache seine Gedanken ausdrückt, hier seine bildlichen Phantasien und Eindrücke wiedergeben lernen: das Zeichnen sollte ihm zur mühelosen *Formenschrift* werden.

„Als erste Forderung stelle ich auf: der Zeichenunterricht möge so gegeben werden, dass dabei das Interesse des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstadien seine Rechnung finde. In den ersten Jahren darf es nicht darauf ankommen, *wie* das Kind zeichnet, sondern, dass es *gern* und *viel* zeichne. Der Lehrer verlange hier noch nicht die befriedigende Lösung einer strengen Schul-